

**Satzung des Zweckverbandes Rothsee
Über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der
Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom
07. Februar 2024**

(2. Änderungssatzung)

Der Zweckverband Rothsee erlässt auf Grund des § 6 Abs.1 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr.25), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i.V.m. Art. 22 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende

S a t z u n g

**über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des
Zweckverbandes Rothsee am Rothsee**

**§ 1
Allgemeines**

Der Zweckverband Rothsee erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Parkplätzen:

- Parkplatz Seezentrum Heuberg (P1)
- Wohnmobilübernachtungsplatz Seezentrum Heuberg
- Parkplatz Erholungsanlage Birkach (P5)
- Parkplatz Erholungsanlage Grashof (P3)
- Behelfsparkplatz Kronmühle „Weglehnerwiese“ (P4)
- Parkplatzanlage Kronmühle West (P 2)
- Parkplatzanlage Kronmühle Ost (P 2)
-

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen nach § 1 für Personenkraftwagen und für Anhänger betragen
 - im Zeitraum von Montag bis Sonntag von
 - 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Tageskarte) 5,00 €
 - 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei einer Parkzeit bis 2 Stunden (Kurzzeittarif) 2,00 €
- (2) Die Parkgebühren für Wohnmobile und Campingbusse betragen
 - im Zeitraum von Montag bis Sonntag
 - pro Tag (von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) 8,00 €
 - pro Nacht (von 18.00 bis 8.00 Uhr) 8,00 €
- (3) Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen oder durch bargeldlose Zahlung per Bank- oder Kreditkarte an einem der dort aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit oder Benutzung eines Wohnmobilstellplatzes zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer ist durch Lösen eines neuen Parkscheins zulässig.

Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend zu Satz 1 auch durch vom Zweckverband Rothsee beauftragte Personen direkt an den Parkplatzzufahrten kassiert werden.
- (4) Die ausgehändigten oder gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig (ausgenommen Wohnmobilübernachtungen) und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Rothsee. Anspruch auf Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes besteht nicht.
- (5) Bei Nichtentrichtung der in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Parkgebühren wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € fällig.

§ 4 Dauerparkscheine

- (1) Abweichend von § 3 können Dauerparkscheine (Jahresparkscheine) für eine Benutzung der Parkplätze durch Personenkraftwagen oder Anhänger (nicht für Wohnmobile) erworben werden.
- (2) Die Gebühr beträgt für einen Dauerparkschein pro Kalenderjahr 100,00 Euro. Der Dauerparkschein wird nur für jeweils maximal zwei bestimmte Kraftfahrzeuge desselben Fahrzeughalters ausgegeben und ist nicht übertragbar. Eine Vervielfältigung von Dauerparkscheinen ist strikt untersagt. Der Dauerparkschein ist nur gültig, wenn er bei Benutzung gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren hinterlegt wird und mit dem amtlichen Kennzeichen des jeweils benutzten Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind von den Gebühren befreit.
- (2) Nutzer von Elektrofahrzeugen sind während des Ladevorgangs ihres Fahrzeugs an den öffentlichen Ladesäulen der Parkplätze Birkach, Grashof und Heuberg von den Parkgebühren befreit.
- (3) Das Parken von Reisebussen ist auf allen Parkplätzen gebührenfrei.
- (4) Das Parken mit Motorrad, Moped und Mokick ist auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen gebührenfrei.

§ 6 Ausnahmen

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, zu bestimmten Anlässen in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen sowie zur Förderung der Jugendausbildung im Segelsport. Der Zweckverband kann während bestimmter Zeiten auf das Erheben von Parkgebühren generell verzichten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten

§ 8 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. April 2024 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 25.02.2015 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Roth, den 07.02.2024
Zweckverband Rothsee



Ben Schwarz
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender